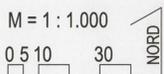


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 32.1 "AM BERGACKER I"



1A PLANZEICHNUNG TEILRÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 1 (TG1)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung [2020]
Bezugssystem Lage: UTM 32
Bezugssystem Höhe: m ü. NNH (DHN 2020)



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Oberhausen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund:
- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuchs
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeicherverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32.1 "Am Bergacker I" als Satzung.

Bestandteile der Satzung: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus den Planzeichnungen (1A und 1B), den Festsetzungen durch Text und Planzeichen (2A und 2B), den Hinweisen durch Text und Planzeichen (3) und den Verfahrensmerkmalen (4), jeweils in der letztgültigen Fassung, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32.1 "Am Bergacker I" von abhd architekten denzinger und partner mbH in der Fassung vom 16.11.2023.

2 FESTSETZUNGEN

2A FESTSETZUNGEN FÜR DEN TEILRÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH 1 (TG1)

1 Grenze des teilräumlichen Geltungsbereichs 1 (TG1) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Zulässig ist ein Holzbaubetrieb (Schreinerei und Zimmerei) mit folgenden hierzu gehörenden Nutzungen:

- Produktions- und Lagerhallen, Freilagerflächen,
- Büronutzung,
- Bauelemente-, Möbel- und Holzhandel mit Verkauf- und Ausstellungsräumen,
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb dienen sowie Stellplätze und Garagen.

Ebenfalls zulässig ist die Errichtung einer Kapelle mit einer Grundfläche von maximal 15 m².

3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

3.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Die gemäß Planzeichen gesondert gekennzeichneten Flächen ("private Grundstücksfläche zur Begrünung" und "Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern") dürfen zur Berechnung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 BauNVO herangezogen werden.

3.2 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt 11 (zwei Vollgeschosse).

3.3 Höhe baulicher Anlagen

3.3.1 Gebäudeoberkante (OK) als Höchstmaß in Metern über den gemäß Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt, z.B. OK 9,0 m

3.3.2 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

3.3.2.1 Untere Bezugspunkt für die Gebäudeoberkante ist der gemäß Planzeichnung festgesetzte Höhenbezugspunkt.

Höhenbezugspunkt m.ü. NNH Als Höhenbezugspunkt gilt der gemäß Planzeichnung festgesetzte Wert in Metern über Normalhöhennull, z.B. HBP 443,0 m ü. NNH. Eine Abweichung um bis zu -1,0 m ist zulässig.

3.3.2.2 Obere Bezugspunkt für die Gebäudeoberkante ist bei geneigten Dächern die Oberkante der äußeren Dachhaut und bei Flachdächern der obere Wandabschluss bzw. falls vorhanden die Oberkante Attika.

4 Baugrenzen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB)

4.1 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO gilt die abweichende Bauweise. Dabei gelten die Grundsätze der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig sind, sofern dies innerhalb der festgesetzten Baugrenzen möglich ist.

4.2 nur Einzelhäuser zulässig. Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

4.3 Baugrenze

4.3.1 Garagen, Carports, offene Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie außerhalb der gemäß Planzeichen gesondert gekennzeichneten Flächen ("private Grundstücksfläche zur Begrünung" und "Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern") errichtet werden.

4.3.2 Dem Betrieb zugehörige zentrale Absauganlagen mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 30 m² und einer zulässigen Gebäudeoberkante von jeweils maximal 11,0 m (inkl. Schutzzeländer) über Oberkante Gelände sind außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie außerhalb der gemäß Planzeichen gesondert gekennzeichneten Flächen ("private Grundstücksfläche zur Begrünung" und "Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern") errichtet werden.

4.3.3 Die Errichtung einer Kapelle mit einer Grundfläche von maximal 15 m² ist außerhalb der Baugrenzen und innerhalb der festgesetzten privaten Grundstücksfläche zur Begrünung zulässig.

4.3.4 Die unter Pkt. 7.2 der Festsetzungen genannten freistehenden Werbeanlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie außerhalb der gemäß Planzeichen gesondert gekennzeichneten Flächen ("private Grundstücksfläche zur Begrünung" und "Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern") errichtet werden.

5 Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen gemäß Art. 6 BayBO (Bayerische Bauordnung).

6 Bauliche Gestaltung

6.1 Dachgestaltung

6.1.1 Dachform:

zu jeweils geeignete Dächer (Satteldächer, Pultdächer, Scheddächer). Bei Garagen, Carports, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und baulich untergeordneten Dachflächen werden zudem Flachdächer zugelassen.

6.1.2 Dachneigung: zulässig sind Dachneigungen in einem rot-, braun-, grau- oder antrazitfarbenen Farbspektrum. Stark reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

6.1.3 Dachbegrünung: Flachdächer sind dauerhaft und fachgerecht extensiv zu begrünen. Von der Begrünung kann abgesehen werden, in den Bereichen die für technisch notwendige Dachaufbauten gemäß Pkt. 6.1.4 der Festsetzungen, für die Belichtung, für Brandschutzeinrichtungen und für die Ausbildung fachgerechter Randstreifen vorgesehen sind und bei baulich untergeordneten Dachflächen. Im Bereich der Begrünung muss die Mindestüberdeckung mit durchwurzelbarem Substrat 10 cm betragen. Austüte der Vegetation sind an einer Flächenbreite von mindestens 5 m zu ergötzen. Gegebenfalls aufkommender Gehölzwuchs ist dauerhaft zu beseitigen. Die Kombination von Dachbegrünung und technischen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist zulässig.

6.1.4 Dachaufbauten: Technisch notwendige Dachaufbauten, insbesondere Aggregate, Klima- und Lüftungsanlagen, Kamine Aufzugsfahrpläne und Antennen sowie Oberlichter und Lichtkuppeln werden über die maximal zulässige Gebäudeoberkante hinaus bis zu einer Ansichtshöhe von 1,5 m zugelassen, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt errichtet werden. Davon ausgenommen sind Lackkamine. Diese dürfen die maximal zulässige Gebäudeoberkante überschreiten.

6.2 Fassadengestaltung grelle oder leuchtende Farben sowie stark reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Gebäude mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m sind entweder durch einen Versatz der Außenwände im Grundriss, durch einen Versatz in der Gebäudehöhe, durch einen Materialwechsel oder durch eine Fassadenbegrünung zu gliedern.

6.3 Technische Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b des Baugesetzbuchs - BauGB) Bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung von über 15° dürfen Solaranlagen nicht aufgeständert werden und die maximal zulässige Gebäudeoberkante nicht überschreiten. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind aufgeständerte Solaranlagen mit einer Neigung der Module von maximal 10° (gemessen von der Oberkante der äußeren Dachhaut) zulässig.

7 Werbeanlagen

7.1 Werbeanlagen an Gebäuden: Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden fassadengebundene Werbeanlagen mit einer Ansichtfläche von insgesamt maximal 110 m² zugelassen, wobei die Ansichtfläche fassadengebundener Werbeanlagen am Spätnetur auf insgesamt 80 m² begrenzt wird.

7.2 Freistehende Werbeanlagen: Es wird die Errichtung von freistehenden Werbeanlagen in Form von drei (3) Fahnen und in Form von zwei (2) Hinweisschildern zugelassen. Die Fahnenmasten dürfen eine Höhe von maximal 8,0 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Eine gruppenweise Anordnung von Fahnen ist zulässig. Die Errichtung von Hinweisschildern ist bis zu einer Höhe von maximal 4,0 m über Oberkante Gelände zulässig.

7.3 Das Anbringen von Werbeanlagen an Zaunanlagen und Einfriedungen sowie das Aufstellen von Werbepylonen ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig sind bewegte Schriftbänder oder ähnliche Lichteffekte, grelle oder blendende Lichter, blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbeanlagen sowie Werbeanlagen, die in den Straßenraum hinein ausstrahlen.

8 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen eine sichtbare Höhe von 2,0 m (inkl. Sockel) über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Sie sind offen (licht- und luftdurchlässig) zu gestalten. Sichtbare Sockel sind bis maximal 0,1 m über Oberkante Gelände zulässig. Im Bereich der gemäß Planzeichen gesondert gekennzeichneten Flächen ("private Grundstücksfläche zur Begrünung" und "Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern") dürfen Einfriedungen nur an den Innenseiten, die den überbaubaren Flächen zugewandt sind, errichtet werden.

9 Geländeänderungen, Stützmauern

Geländeänderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) sowie Stützmauern sind zur Realisierung der geplanten Bebauung und der geplanten Betriebsfläche gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32.1 "Am Bergacker I" von abhd architekten denzinger und partner mbH in der Fassung vom 16.11.2023 zulässig. Stützmauern sind ab einer sichtbaren Höhe von 1,0 m mit Vorplanungen zu belegen.

10 Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)

10.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche

10.2 Straßenbegrenzungslinie

10.3 Einfahrtsbereich

11 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Offene Stellplätze sind in wasserundurchlässiger Weise herzustellen, sofern auf diesen keine wasserführenden Stoffe austreten können.

12 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b des Baugesetzbuchs - BauGB, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO)

12.1 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Der gemäß Planzeichnung als zu erhalten festgesetzte Gehölzbestand ist im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind arglich zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

12.2 Anpflanzungen

12.2.1 Die nachfolgend festgesetzten gründerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme des ersten Baubeginns im Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32.1 "Am Bergacker I" von abhd architekten denzinger und partner mbH in der Fassung vom 16.11.2023, herzustellen. Die neu zu pflanzenden Gehölze sind fachgerecht herzustellen, zum Grundstückerwerb im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind in der festgesetzten Mindestqualität an den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

12.2.2 private Grundstücksfläche zur Begrünung Die privaten Grundstücksflächen zur Begrünung sind dauerhaft zu begrünen. Sollte eine Ansaat erfolgen ist gebietsweises Wildpflanzenanbau (Herkunft Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu verwenden.

12.2.3 zu pflanzender Baum innerhalb der privaten Grundstücksfläche zur Begrünung zulässig sind standortgerechte, klimaangepasste Laubbäume gemäß der Pflanzliste C Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann innerhalb der festgesetzten privaten Grundstücksfläche zur Begrünung abgewichen werden. Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist dabei zwingend zu berücksichtigen. Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

12.2.4 Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zulässig sind heimische Laubbäume gemäß der Pflanzliste B und heimische Sträucher gemäß der Pflanzliste A Innerhalb der Umgrenzung ist auf einer Gesamtlänge von mindestens 65 m eine zweireihige Strauchhecke zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzenabstand der Sträucher hat 1,5 m zu betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzulegen. Die Strauchheckenzung darf abschnittsweise unterbrochen werden. Die Anlage einer Schnitthecke ist unzulässig. Zudem sind innerhalb der Umgrenzung 8 heimische Laubbäume gemäß der Pflanzliste B zu pflanzen. Mindestqualität Strauch: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100cm Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

12.2.5 Stellplatzbegrünung Pro 5 offene Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, klimaangepasster Laubbau gemäß der Pflanzliste C zu pflanzen. Pro Baum ist eine offene Baumscheibe mit einer mindestens 10 m² großen, durchwurzelbaren Pflanzfläche vorzusehen. Die Baumscheiben sind mit standortgerechten bodendeckenden Sträuchern, Stauden oder Gräsern anzupflanzen. Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

12.3 Pflanzlisten

12.3.1 Pflanzliste A: Sträucher (Pflanzennamen bot./ dt.)

- Anelancher ovalis
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Ligustrum vulgare
- Prunus spinosa
- Rosa canina
- Viburnum lantana

- Kupferfersebnie
- Korkweide
- Gewöhnlicher Liguster
- Schlehe
- Hands-Rose
- Wolliger Schneeball

- Berberis vulgaris
- Cornus sanguinea
- Crataegus monogyna
- Lonicera xylosteum
- Rhamnus cathartica
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus

Gewöhnliche Berberitze
Roter Hartriegel
Engfrüher Weißdorn
Rote Heckenrösche
Hunds-Rose
Schlehe
Kreuzdorn
Schwarzer Holunder
Wasser-Schneeball

12.3.2 Pflanzliste B: Laubbäume heimisch (Pflanzennamen bot./ dt.)

- Acer campestre
- Malus sylvestris
- Sorbus aria
- Sorbus intermedia

- Feld-Ahorn
- Holz-Apfel
- Echte Mehlbeere
- Schwedische Mehlbeere

- Carpinus betulus
- Prunus avium
- Sorbus aucuparia
- Tilia cordata

- Halbbuche
- Vogelkirsche
- Stieleiche

12.3.3 Pflanzliste C: Laubbäume standortgerecht, klimaangepasst (Pflanzennamen bot./ dt.)

- Acer campestre 'Elixir'
- Carpinus betulus 'Fastigiata'
- Corylus columbica
- Prunus avium 'Plena'
- Sorbus aria 'Magnifica'
- Tilia cordata 'Greenspire'

- Feld-Ahorn
- Halbbuche
- Türkische Baumhasel
- Vogelkirsche
- Echte Mehlbeere
- Winter-Linde

- Alnus x spaethii
- Carpinus betulus 'Frans Fontaine'
- Liquidambar styraciflua 'Worpleston'
- Ostrya carpinifolia
- Sorbus intermedia 'Brouwers'
- Tilia cordata 'Rancho'

- Purpur-Erle
- Halbbuche
- Amberbaum
- Hopfenbuche
- Schwedische Mehlbeere
- Winter-Linde

13 Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich der Strom- und Telefonleitungen, sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu führen.

14 Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 des Baugesetzbuchs - BauGB) Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist innerhalb des teilräumlichen Geltungsbereichs 1 (TG1) durch geeignete Versickerungsanlagen zur Versickerung zu bringen.

15 Sonstige Festsetzungen

15.1 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

15.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; hier: Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen

16 Grenze des teilräumlichen Geltungsbereichs 2 (TG2) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

17 Ausgleichsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Für den planbegleitenden Eingriff in Natur und Landschaft wird auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 246/1 Gemarkung Oberhausen eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 2.645 m² nachgewiesen und gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32.1 "Am Bergacker I" zugeordnet.

17.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche); Entwicklungsziel: mesophilisches Gebüsch

Herstellungsmaßnahmen: Die Herstellung der nachfolgend festgesetzten Maßnahme hat innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufnahme des ersten Baubeginns, gekennzeichnet im Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32.1 "Am Bergacker I" von abhd architekten denzinger und partner mbH in der Fassung vom 16.11.2023, zu erfolgen.

- 80 % der Fläche ist mit gebietseigenen Sträuchern zu bepflanzen. Der Reihen- und Pflanzenabstand der Sträucher hat 2,0 m zu betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzulegen. Zudem sind 16 gebietsene Laubbäume verteil auf der Fläche zu pflanzen, davon 8 St. Quercus robur, 4 St. Acer campestre und 4 St. Prunus avium). Die Anpflanzung (Sträucher und Laubbäume) ist vor Wildverbiss zu schützen.

Mindest-Pflanzqualität Strauch: verpflanzter Strauch 3-4 Tr., Höhe 60 - 100 cm
Mindest-Pflanzqualität Laubbäume: verpflanzte Heister, Höhe > 200 cm Heister oder Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Pflanzliste: Sträucher (Pflanzennamen bot./ dt.)

- Cornus sanguinea
- Crataegus monogyna
- Lonicera xylosteum
- Rosa canina
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus

- Roter Hartriegel
- Engfrüher Weißdorn
- Rote Heckenrösche
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Wasser-Schneeball

- Corylus avellana
- Eonymus europaeus
- Prunus spinosa
- Rosa rubiginosa
- Sorbus aucuparia

- Hasel
- Gewöhnliches Pfaffenblüchen
- Schlehe
- Weiß-Rose
- Eberesche

18 Sonstige Festsetzungen

18.1 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.2 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.3 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.4 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.5 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.6 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.7 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.8 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.9 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.10 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.11 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.12 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.13 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.14 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.15 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.16 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.17 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.18 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.19 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.20 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.21 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.22 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.23 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.24 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.25 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.26 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.27 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.28 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.29 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.30 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.31 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

18.32 Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

3 HINWEISE

1 Hinweise durch Planzeichen

bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer, z.B. 1354/7

Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)

Gebäudebestand - Abriss geplant

Höhengeschlinnlinien des Urgeländes mit Angabe der Höhen in Meter über Normalhöhennull, z.B. 429

vorgeschlagener Standort Kapelle

vorgeschlagener Baumstandort innerhalb der Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

vorgeschlagene Stellplatzfläche

vorg